

## Anlage 1

Die **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen** wird wie folgt geändert:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Träger und Rechtsform</b> <b>(2)</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>a) Kindergärten/Kindertagesstätten b) betreuende Grundschulen c) Schülerhilfe d) Horte</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Träger und Rechtsform</b> <b>(2)</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p><b>a) Krippen</b> <b>b) Kindertagesstätten/alterstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder 1-6 Jahre)</b> c) betreuende Grundschulen d) Schülerhilfe e) Horte</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben</b> .....</p> <p>Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind das Rahmenkonzept Kita 2000 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“ mit der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben</b> .....</p> <p>Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind <b>die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020</b> der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“ mit der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Kreis der Berechtigten</b> .....</p> <p>(2) Für die <u>Kindergärten</u> besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch. Die Aufnahme von Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr an ist grundsätzlich möglich, wenn in den Kindergärten freie Kapazitäten vorhanden sind und der Rechtsanspruch für alle 3 - 6 Jährigen erfüllt werden kann. Plätze für Kinder ab 2 Jahren werden vorrangig für Kinder berufstätiger, arbeitsuchender oder in Ausbildung befindlicher Eltern zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr an besteht aber nicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Kreis der Berechtigten</b> .....</p> <p>(2) Für die <u>Kindertagesstätten</u> besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch. Die Aufnahme von Kindern in <b>alterstufenübergreifenden Einrichtungen</b> vom vollendeten <b>1.</b> Lebensjahr an ist grundsätzlich möglich, wenn <b>dort</b> freie Kapazitäten vorhanden sind und der Rechtsanspruch für alle 3 – 6 Jährigen erfüllt werden kann. Plätze für Kinder ab <b>einem Jahr</b> werden vorrangig für Kinder berufstätiger, arbeitsuchender oder in Ausbildung befindlicher Eltern zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern <b>in Krippen oder altersstufenübergreifenden Einrichtungen</b> vom vollendeten 1. Lebensjahr an besteht <b>ab dem 1.8.2013</b></p>

#### § 4 Betreuungszeiten

.....  
(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:

- A) Kindergarten wahlweise nachfolgende  
Betreuungszeiten:  
Grundmodell  
a) 8.00 - 13.00 Uhr  
b) 7.00 - 14.00 Uhr  
c) 7.00 - 17.00 Uhr

Zu den Angeboten a und b können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend 6 Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

#### § 5 Aufnahmeverfahren

.....  
(5) In den Kindergärten, Horten und betreuenden Grundschulen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A + B verbindlich für eine Laufzeit von 6 Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.

#### § 6 Schließungszeiten/Ferienregelungen

(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:

- A) Kindergärten / Horte

Die Kindergärten/Horte sind während der 3 letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

#### § 4 Betreuungszeiten

.....  
(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:

- A) Krippen, alterstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise nachfolgende  
Betreuungszeiten:  
Grundmodell  
a) 8.00 – 13.00 Uhr  
b) 7.00 – 14.00 Uhr  
c) 7.00 – 17.00 Uhr

Zu den Angeboten a und b können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend 6 Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

#### § 5 Aufnahmeverfahren

.....  
(5) In den Krippen, alterstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten, Horten und betreuenden Grundschulen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A + B verbindlich für eine Laufzeit von 6 Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.

#### § 6 Schließungszeiten/Ferienregelungen

(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:

- A) Krippen, alterstufenübergreifende Einrichtungen Kindertagesstätten und Horte

Die Krippen, alterstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten und Horte sind während der 3 letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindergärten/Horte eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung den Kindergartenbesuch ermöglichen.

Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag durch die zuständige Fachabteilung für die Kindertageseinrichtungen.

Der Standort des Kindergartens/Hortes, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von der Fachabteilung festgelegt

#### § 7

#### Pflichten der Erziehungsberechtigten

.....

(3) Im Kindergarten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab. Sollten Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

#### § 14

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einer der städtischen **Kindertageseinrichtungen** eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung **die Betreuung der Kinder** – ermöglicht.

Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag durch die zuständige Fachabteilung für die Kindertageseinrichtungen.

**Der Standort der Einrichtung**, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von der Fachabteilung festgelegt

#### § 7

#### Pflichten der Erziehungsberechtigten

.....

3) In **den Krippen\_alterstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten** übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den **Krippen und Kindertagesstätten** wieder ab. Sollten Kinder **die genannten Einrichtungen** vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber **der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung**.. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

#### § 14

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt **am 01.08.2012** in Kraft.

## Anlage 2

Die **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen** wird wie folgt geändert:

Alte Fassung	Neue Fassung												
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren gliedern sich in</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(c) Gebühr für Zukaufstunden in den Kindergärten, Horten und betreuenden Grundschulen</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>Die Gebühr für Zukaufstunden in Kindergärten, Horten und betreuenden Grundschulen wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren gliedern sich in</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(c) Gebühr für Zukaufstunden in den <b>Krippen, alterstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten</b>, Horten und betreuenden Grundschulen</p> <p>Die Gebühr für Zukaufstunden in <b>Krippen, alterstufenübergreifenden Einrichtungen Kindertagesstätten</b>, Horten und betreuenden Grundschulen wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.</p>												
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:</p> <p>A <b>Kindergärten</b></p> <table border="1" data-bbox="311 1814 726 1989"><tbody><tr><td>Grundmodell a</td><td>85,00 €</td></tr><tr><td>Grundmodell b</td><td>119,00 €</td></tr><tr><td>Grundmodell c</td><td>170,00 €</td></tr></tbody></table>	Grundmodell a	85,00 €	Grundmodell b	119,00 €	Grundmodell c	170,00 €	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:</p> <p>A <b>Kindertagesstätten</b></p> <table border="1" data-bbox="877 1832 1388 1977"><tbody><tr><td>Grundmodell a</td><td>85,00 €</td></tr><tr><td>Grundmodell b</td><td>119,00 €</td></tr><tr><td>Grundmodell c</td><td>170,00 €</td></tr></tbody></table>	Grundmodell a	85,00 €	Grundmodell b	119,00 €	Grundmodell c	170,00 €
Grundmodell a	85,00 €												
Grundmodell b	119,00 €												
Grundmodell c	170,00 €												
Grundmodell a	85,00 €												
Grundmodell b	119,00 €												
Grundmodell c	170,00 €												

**A 1 Krippen und  
alterstufenübergreifende  
Einrichtungen für Kinder unter 3  
Jahre**

Grundmodell a	<b>244.00 €</b>
Grundmodell b	<b>341.00 €</b>
Grundmodell c	<b>488.00 €</b>

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Kindergärten	17,00 €
Betreuende Grundschulen/ Horte	18,00 €
Schülerhilfe	12,50 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

(3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Kindergärten	1,50 €
Betreuende Grundschulen und Horte	2,00 €

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

<b>Krippen und alterstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</b>	<b>48.80 €</b>
<b>Kindertagesstätten</b>	<b>17.00 €</b>
Betreuende Grundschulen/ Horte	18,00 €
Schülerhilfe	12,50 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

<b>Krippen und alterstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</b>	<b>3.00 €</b>
<b>Kindertagesstätten, Betreuende Grundschulen und Horte</b>	<b>2.00 €</b>

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt:

in Kindergärten	zu 100 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in der Schülerhilfe	keine Ermäßigung

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit

.....

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt

<b>In Krippen und alterstufenübergreifenden Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</b>	<b>Zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr</b>
<b>Kindertagesstätten</b>	zu 100 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in der Schülerhilfe	keine Ermäßigung

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.

.....

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2012** in Kraft.